

Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)

Stand Dezember 2024

Ab dem 01. Januar 2025 ergeben sich aus der **ChemBiozidDV** neue Regelungen für den Handel mit Biozid-Produkten, auf die wir hier gerne hinweisen möchten.

Ein Biozid-Produkt ist – gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 – ein jeglicher Stoff oder jegliches Gemisch in der Form ... der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen sind. Diese Verordnung regelt ebenso, dass diese Produkte nur auf dem Markt gelangen dürfen, wenn sie zugelassen sind.

Die ChemBiozidDV verfolgt das Ziel, die Vorschriften zur Meldung und **Abgabe** von Biozid-Produkten in Deutschland konkret darzulegen.

ABGABE

Hinweisen möchten wir hier insbesondere auf die §10-13, die die **Abgabe** der entsprechenden Produkte regeln.

Im Einzelnen heißt das:

Produkte	Abgabevorschriften
<p>Rodentizide (Produktart 14 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012; Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und andere Nagetiere durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung)</p> <p>Insektizide (Produktart 18; Produkte zur Bekämpfung von Arthropoden (z. B. Insekten, Spinnentiere und Schalentiere) durch andere Mittel als Fernhaltung oder Köderung)</p> <p>Antifouling-Produkte (Produktart 21; Produkte zur Bekämpfung des Wachstums und der Ansiedlung von bewuchsbildenden Organismen (Mikroben und höhere Pflanzen- und Tierarten) an Wasserfahrzeugen, Ausrüstung für die Aquakultur und anderen im Wasser eingesetzten Bauten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgabe durch eine sachkundige Person ▪ Selbstbedienungsverbot (der Käufer hat keinen freien Zugriff auf das Biozid-Produkt) ▪ Abgabegespräch durch eine sachkundige Person ▪ Der abgebenden Person ist bekannt oder sie hat sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser zu der in der Zulassung genannten Verwenderkategorie* gehört und die Biozid-Produkte in bestimmungsgemäßer und sachgerechter Weise verwenden will.

*Verwenderkategorie: bezeichnet eine Personengruppe, die berechtigt ist, ein bestimmtes Biozid-Produkt zu verwenden. (§2, Abs. 18 GefahrstoffVO)

VERWENDERKATEGORIEN

- **Privatanwender** („die breite Öffentlichkeit“): Hierunter fallen alle nicht-berufsmäßigen Verwender, die deshalb auch weder Sachkunde noch Fachkenntnis besitzen.
- **Berufsmäßige Verwender**: Berufsmäßige Verwender **ohne Sachkunde** wenden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gelegentlich Rodentizide oder andere Biozide an. Berufsmäßige Verwender **mit Sachkunde** besitzen einen Sachkundenachweis (beispielsweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln).
- **Geschulte berufsmäßige Verwender** verfügen über spezifische Fachkenntnisse und Sachkunde (nach § 15c und Anhang I Nr. 4 GefStoffV und § 4 TierSchG) im Umgang mit Bioziden und wenden diese regelmäßig an.

Produkte	Abgabevorschriften
<p>Beschichtungsmittel (Produktart 7; Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken)</p> <p>Holzschutzmittel (Produktart 8; Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzerzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbegriffen)</p> <p>Schutzmittel für Baumaterialien (Produktart 10; Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen)</p>	<p>Vor Abschluss des Kaufvertrages:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung eines Abgabegesprächs durch eine sachkundige Person, wenn die Anwendung nicht in der beruflichen Tätigkeit erfolgt. ▪ Bestätigung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung durch den Erwerber.

ABGABEGESPRÄCH

Das Abgabegespräch erfolgt durch eine **sachkundige Person**. Sachkundig im Sinne des §13 der ChemBiozidDV ist, wer:

- den Sachkundenachweis nach ChemikalienverbotsVO, §11 („Großer Giftschein“) besitzt, wobei das Thema Biozide enthalten sein muss, oder
- sachkundig im Sinne der Pflanzenschutzsachkunde (§9, Pflanzenschutzgesetz plus Fortbildung Biozide) ist oder
- sachkundig im Sinne des §15c der Gefahrstoffverordnung ist.

Anerkannt wird auch die abgeschlossene Ausbildung als Drogist.

Die Liste der deutschlandweit anerkannten Fortbildungsträger finden Sie [hier](#). Bitte schauen Sie stets aktuell hinein, da sich hier regelmäßig Änderungen ergeben.

AUSNAHME

Die Produktarten 14, 18 und 21 unterliegen ab dem 01. Januar 2025 grundsätzlich einem Abgabegespräch bei der Abgabe (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a) ChemBiozidDV). **Allerdings gibt es Ausnahmen, wonach kein Abgabegespräch erforderlich ist, und zwar bei der Abgabe an professionelle Anwender oder an Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit das Produkt erwerben (§ 10 Abs. 3).**

Demnach ist die Abgabe im B2B-Bereich ohne Abgabegespräch möglich. Die abgebende Person muss aber stets sachkundig sein. Im B2C-Bereich ist in der Regel immer ein Abgabegespräch zu führen.

Inhalte des Abgabegesprächs

Dies ist geregelt im §11, Absatz 2 und heißt, dass eine Unterrichtung zu erfolgen hat zu:

- möglichen präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie möglichen alternativen Maßnahmen mit geringem Risiko,
- der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Biozid-Produkts gemäß der Gebrauchsanweisung, insbesondere über Verbote und Beschränkungen,
- den mit der Verwendung des Biozid-Produkts verbundenen Risiken und möglichen Risikominderungsmaßnahmen,
- den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
- der sachgerechten Lagerung und ordnungsgemäßen Entsorgung.

ONLINEHANDEL

Entsprechende Regelungen finden Sie im §12 der ChemBiozidDV.

Die sachkundige Person muss sich ebenso wie im Präsenzverkauf versichern, dass der Erwerber entsprechend der Anwenderkategorie dies Produkt entsprechend erwerben darf und es entsprechend angewendet wird.

Ist ein Abgabegespräch erforderlich, so muss dieses entweder nach §12 durch ein **fernmündliches oder ein per Videoübertragung** geführtes Abgabegespräch erfolgen.

Da dies von vielen Seiten als zu aufwändig und im Zeitalter der digitalen Technik als veraltet gesehen wird, arbeitet man derzeit an einer entsprechenden schlanken Lösung, die idealerweise von allen zuständigen Behörden der Bundesländer anerkannt ist.

Sollten wir hier konkrete Möglichkeiten erfahren, so werden wir Sie informieren. Uns ist bewusst, dass die Zeit hier drängt.

Fragen Sie im Zweifel immer den Hersteller, der von Ihnen gehandelten Produkte.

VERWENDUNG VON BIOZID-PRODUKTEN

Die Anwendung von Biozidprodukten der

- **Hauptgruppe 3 „Schädlingsbekämpfungsmittel“** (Rodentizide, Avizide, Bekämpfungsmittel gegen Mollusken und Würmer und Produkte gegen andere Wirbellose, Fischbekämpfungsmittel, Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden, Repellentien und Lockmittel, Produkte gegen sonstige Wirbeltiere) – festgelegt in der **EU-Biozidprodukte-Verordnung** bzw.
- deren Wirkstoffe **endokrinschädigende Eigenschaften** nach Artikel 5 Absatz 1 (d) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 haben,

ist eine Fachkunde im Sinne von **Anhang I Nummer 4.3 GefStoffV** erforderlich. Eine Ausnahme besteht, wenn das Biozid-Produkt für eine Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen ist.

Für die Anwendung von Biozidprodukten, die

- **akut toxisch** (Kategorie 1-3),
- **krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch** Kategorie 1A oder 1B oder
- spezifisch **zielorgantoxisch** Kategorie 1 SE oder RE sind oder
- Biozid-Produkte mit der Zulassungsbeschränkung **„Anwendung nur durch geschulte berufsmäßige Verwender“**

ist eine Sachkunde im Sinne von **Anhang I Nummer 4.4 GefStoffV** notwendig. Hinzu kommt, dass die Anwendung der zuständigen Behörde sechs Wochen **vor** Anwendung anzuzeigen ist. Erfolgt die Anwendung durch eine nicht sachkundige Person, muss dies von **einer sachkundigen Person beaufsichtigt** werden.

Durften bestimmte Biozid-Produkt bislang ohne Sachkunde verwendet werden (z. B. Rodentizide zur Verwendung im eigenen Betrieb), sind sie übergangsweise von der Sachkundepflicht befreit. Diese Übergangsvorschrift gilt bis zum 28. Juli 2027, spätestens dann ist sie aber nachzuweisen.

Eine Frage/Antwort Übersicht hat auch die zuständige Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BauA) erstellt, diese finden Sie **hier**.

Dieses Merkblatt ist nach bestem Wissen erstellt worden, sollten Ihnen Fehler auffallen, dann kommen Sie gerne auf uns zu.

Hinzu kommt, dass einige Dinge (z. B. Anforderungen im Onlinehandel) noch nicht in Gänze geklärt sind, daher behalten wir uns vor, die Informationen zu aktualisieren.